



Bundeskriminalamt

Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland

1	Einleitung	3
2	Wann gilt eine Person für die Polizei als vermisst?	3
3	Was veranlasst die Polizei in Vermisstenangelegenheiten?	4
3.1	Die Aufgabe der örtlichen Polizeidienststelle	4
3.1.1	Die unmittelbare Personensuche	4
3.1.2	Fahndungsausschreibung im "Informationssystem der Polizei"	4
3.2	Die Aufgabe des Bundeskriminalamts (Interpol Wiesbaden).....	4
3.2.1	Inlandsfälle.....	4
3.2.2	Ersuchen aus dem Ausland	5
3.2.3	Im Ausland vermisste Deutsche.....	5
3.2.4	Datei "Vermisste/Unbekannte Tote".....	6
4	Wie viele Personen werden in Deutschland vermisst?	6
5	Vermisste Kinder	7
6	Suche nach Angehörigen oder Bekannten.....	8

1 Einleitung

Das Bundeskriminalamt (BKA) befasst sich seit seiner Gründung im Jahr 1951 als kriminalpolizeiliche Zentralstelle für die Bundesrepublik Deutschland mit der Bearbeitung von Vermisstenfällen.

Aufgaben der "Vermisstenstelle" des BKA sind

- die Fahndung nach vermissten Personen
- die Identifizierung von unbekanntem Leichen und
- unbekanntem hilflosen Personen.

Die Bearbeitung dieser drei Arbeitsfelder ist zusammengefasst, weil vermisste Personen in hilfloser Lage aufgefunden werden können oder die Identifizierung einer zunächst unbekanntem Leiche aufgrund einer vorliegenden Vermissten-Meldung möglich wird.

2 Wann gilt eine Person aus polizeilicher Sicht als vermisst?

Wenn eine Person aus unerklärlichen Gründen von ihrem gewohnten Aufenthaltsort fern bleibt, wird sie in der Regel von Angehörigen oder Bekannten bei der Polizei als vermisst gemeldet.

Die Polizei leitet eine Vermissten-Fahndung ein, wenn

- eine Person ihren **gewohnten Lebenskreis** verlassen hat,
- ihr derzeitiger Aufenthalt **unbekannt** ist
und
- eine **Gefahr für Leib oder Leben** (z.B. Opfer einer Straftat, Unfall, Hilflosigkeit, Selbsttötungsabsicht) angenommen werden kann.

Erwachsene, die im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte sind, haben das Recht, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen, auch ohne diesen den Angehörigen oder Freunden mitzuteilen. Es ist daher nicht Aufgabe der Polizei, Aufenthaltsermittlungen durchführen, wenn die oben beschriebene Gefahr für Leib oder Leben nicht vorliegt.

Sofern eine derartige Gefahrenlage gegeben ist, erfolgt die Fahndung nach vermissten Erwachsenen zunächst in der Regel mit dem Ziel der "Aufenthaltsermittlung". Wird der Aufenthaltsort des Vermissten festgestellt, wird die Person befragt, ob sie mit der Nennung ihres Aufenthaltsorts den Angehörigen gegenüber einverstanden ist. Die Angehörigen / Bekannten werden entsprechend dem Wunsch des Vermissten (mit oder ohne Bekanntgabe des Aufenthaltsorts) informiert. Sofern die Person wohlauf ist, sie nicht Opfer einer strafbaren Handlung wurde und sie keine strafbaren Handlungen begangen hat, hat sich der Fall für die Polizei mit der Ermittlung des Aufenthaltsortes erledigt.

Personen im Alter bis zu 18 Jahren (Minderjährige) dürfen ihren Aufenthaltsort nicht selbst bestimmen. Bei ihnen wird grundsätzlich von einer Gefahr für Leib oder Leben ausge-

gangen. Sie gelten für die Polizei bereits als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt nicht bekannt ist. (weiteres dazu unter Ziffer 5).

Vermisste Minderjährige werden, wenn die Polizei sie antrifft, so lange in staatliche Obhut (z.B. in eine Jugend-Einrichtung) genommen, bis eine Rückführung des Vermissten gewährleistet ist. Diese polizeiliche Maßnahme ist nicht mit einer Festnahme zu verwechseln, sie erfolgt zum Schutz des Minderjährigen.

3 Was veranlasst die Polizei in Vermisstenangelegenheiten?

3.1 Die Aufgabe der örtlichen Polizeidienststelle

3.1.1 Die unmittelbare Personensuche

Die Schilderungen des Anzeigenerstatters dienen der Polizei als Grundlage für die Einschätzung der Gesamtsituation.

So kann es insbesondere bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben des Vermissten (z.B. Selbstmord-Drohung) oder bei vermissten Kindern geboten sein, unmittelbar nach Eingang der Vermisstenmeldung - teilweise groß angelegte - **Suchmaßnahmen** einzuleiten.

Um eine großflächige Suche durchführen zu können, reicht sehr oft das Personal der örtlichen Polizei nicht aus. Deshalb werden in der Regel alle verfügbaren Kräften aus den **Hundertschaften der Bereitschaftspolizei** und bei weiterem Bedarf auch die Hundertschaften anderer Bundesländer oder des **Bundesgrenzschutzes** alarmiert. Die **lokalen Rettungsdienste** (Rotes Kreuz, Feuerwehr, THW) verfügen über die erforderliche Ortskenntnis und sind daher ebenfalls unverzichtbar.

Der Einsatz von **Suchhunden, Hubschraubern mit Wärmebildkamera** oder weiterem technischem Gerät ist bei schlecht zugänglichem Terrain oder während der Nacht ebenfalls denkbar.

Zuständig für die Sachbearbeitung einer Vermisstenangelegenheit, auch für die Erhebung von Identifizierungsmaterial, ist grundsätzlich die Polizeidienststelle, in deren Bereich die vermisste Person ihren Wohnsitz oder letzten Aufenthaltsort hatte.

3.1.2 Fahndungsausschreibung im "Informationssystem der Polizei"

Die Personalien vermisster Personen werden im Computer "Informationssystem der Polizei" (INPOL) erfasst und damit **zur "Fahndung" ausgeschrieben**. Auf dieses System haben alle deutschen Polizeidienststellen Zugriff. Wird die Person im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle überprüft, kann festgestellt werden, dass sie vermisst wird und welche Polizeidienststelle den Vorgang bearbeitet.

3.2 Die Aufgabe des Bundeskriminalamts (Interpol Wiesbaden)

3.2.1 Inlandsfälle

Wird eine Person in Deutschland als vermisst gemeldet, erfolgt die Sachbearbeitung durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle. Ergeben sich dort Hinweise, dass sich die Person im

Ausland oder gar an einem bestimmten Ort im Ausland aufhalten könnte, wird **ein Ersuchen um Mitfahndung** über das Bundeskriminalamt **an die Interpol-Dienststellen** dieser Länder gerichtet.

In begründeten Ausnahmefällen leitet die "Vermisstenstelle" des Bundeskriminalamts auf Ersuchen einer inländischen Polizeidienststelle eine weltweite Vermisstenfahndung ein, so dass alle Interpol-Mitgliedsländer über diesen Vermisstenfall informiert werden.

Die Fahndungersuchen an die Mitgliedsländer des Schengener Übereinkommens werden durch die örtlichen Polizeidienststellen per "Knopfdruck" im europäischen Fahndungscomputer "Schengener Informationssystem" (SIS) aktiviert.

Das BKA gibt die Ermittlungsergebnisse aus dem Ausland an die ersuchende Polizeidienststelle weiter.

3.2.2 Ersuchen aus dem Ausland

Das BKA ist in Deutschland „Nationales Zentralbüro der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation“ (IKPO), besser bekannt als „Interpol“.

Bei Fahndungersuchen ausländischer Staaten ist das BKA die zuständige deutsche Polizeidienststelle. Alle Fahndungs-Maßnahmen, wie das Überprüfen von Spuren oder Hinweisen auf den möglichen Aufenthaltsort eines Vermissten in Deutschland, werden vom BKA eingeleitet und koordiniert.

Das Ergebnis der Überprüfungen wird auf dem gleichen Weg an die ausländische Interpol-Dienststelle weitergegeben.

Sofern die ersten Überprüfungen in Deutschland negativ verlaufen, wird die Person im INPOL als „Vermisst“ ausgeschrieben. Die weitere Sachbearbeitung in Deutschland liegt beim BKA.

3.2.3 Im Ausland vermisste Deutsche

Deutsche Staatsangehörige, die im Ausland leben oder sich dort als Touristen aufhalten oder Ausländer mit erstem Wohnsitz in Deutschland können im Ausland als vermisst gemeldet werden. In diesen Fällen wird das Bundeskriminalamt über die jeweilige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) oder die Interpol-Dienststelle des Landes informiert. Die Vermisstenstelle des Bundeskriminalamts setzt die für den Wohnsitz zuständige deutsche Polizeidienststelle von diesem Vermisstenfall in Kenntnis und bittet um entsprechende Überprüfungen.

Sollte die vermisste Person nach Hause zurückgekehrt oder ihr Aufenthaltsort dort bekannt sein, wird die ausländische Interpol-Dienststelle darüber informiert. Die Vermisstenfahndung wird aufgehoben.

Kann der Aufenthaltsort des Vermissten nicht festgestellt werden, erfolgt die weitere Sachbearbeitung durch die zuständige deutsche Polizeidienststelle. Sie erhebt u.a. Identifizierungsmaterial (Fotos, Fingerabdrücke, Zahnschema) des Vermissten und stellt dies über das Landeskriminalamt und BKA der ausländischen Interpol-Dienststelle zur Verfügung.

Gegebenenfalls werden noch weitere Staaten durch das Bundeskriminalamt in die Fahndung nach der vermissten Person einbezogen.

3.2.4 Datei "Vermisste/Unbekannte Tote"

Durch die Eingabe der Daten einer vermissten Person in das INPOL erfolgt automatisch über Nacht die Aufnahme in die Datei "Vermisste / Unbekannte Tote". Diese Datei enthält die Daten sämtlicher in Deutschland gemeldeter

- aktueller Vermissten-Fälle,
- unbekannter Leichen,
- nicht identifizierter hilfloser Personen,

sowie die dem BKA gemeldeten ausländischen Fälle.

Auf die 1992 in Betrieb genommene Datei haben das BKA sowie die 16 Landeskriminalämter Zugriff.

Ziel dieser Datei ist, durch einen rechnergestützten Vergleich über die Beschreibung der Person und die Umstände des Falles Zusammenhänge zwischen vermissten Personen und unbekanntem Leichen zu erkennen.

Wird bei einer Recherche in der Datei "Vermisste/Unbekannte Tote" festgestellt, dass eine unbekannte Leiche mit einer vermissten Person identisch sein könnte, werden die beteiligten Dienststellen informiert. Sie führen einen direkten Abgleich der Beschreibungsmerkmale der unbekanntem Leiche mit der vermissten Person durch.

Reichen die vorhandenen Merkmale für eine zweifelsfreie Identifizierung nicht aus, erfolgt ein DNA-Abgleich. Ist die Identität eines Vermissten mit einer unbekanntem Leiche nachgewiesen, werden die Angehörigen benachrichtigt. Alle Daten des Vermissten bzw. der unbekanntem Leiche werden aus der Datei gelöscht. Die Datei enthält grundsätzlich nur aktuelle Fälle.

4 Wie viele Personen werden in Deutschland vermisst?

Um eine Vorstellung von der Größenordnung der in Deutschland vermissten Personen zu bekommen, hier einige Zahlen:

Im März 2003 waren in der Datei "Vermisste / Unbekannte Tote" knapp 13.000 Fälle gespeichert. Darunter waren ca. 5.900 in Deutschland als "Vermisst" gemeldete Personen.

In dieser Zahl sind sowohl Fälle enthalten, die sich innerhalb weniger Tage aufklären, als auch Vermisste, die bis zu 30 Jahren verschwunden sind.

Täglich werden jeweils etwa 150 bis 250 Fahndungen neu erfasst oder gelöscht.

Erfahrungsgemäß erledigen sich etwa 50% der Vermissten-Fälle innerhalb der ersten Woche. Binnen Monatsfrist liegt die "Erledigungs-Quote" bereits bei über 80%. Der Anteil der Personen, die länger als ein Jahr vermisst werden, bewegt sich bei nur etwa 3%.

Knapp zwei Drittel aller Vermissten sind männlich. Etwa die Hälfte aller Vermissten sind Kinder und Jugendliche. Für ihr Verschwinden gibt es die unterschiedlichsten Gründe (Probleme in der Schule oder mit den Eltern, Liebeskummer etc.).

Falls eine Vermisstensache nicht aufgeklärt wird, bleibt die Personenfahndung bis zu **30 Jahren** bestehen.

5 Vermisste Kinder

Alle **Minderjährigen** werden als vermisst betrachtet, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt (dem Sorgeberechtigten) unbekannt ist. Solange die Ermittlungen nichts anderes ergeben, **wird vorsichtshalber von einer Gefahr für das Leben oder die körperlicher Unversehrtheit des Betroffenen ausgegangen.**

Das Thema "vermisste Kinder" hat in der deutschen Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert. Durch die intensive Berichterstattung der Medien bei aktuellen Einzelfällen wird ein hohes Gefährdungspotential für alle Kinder suggeriert.

So entsteht mitunter der Eindruck, dass

- die Anzahl nicht wieder aufgefundener Kinder bzw. nicht aufgeklärter Fälle dramatisch hoch sei,
- eine maßgebliche Anzahl vermisster und nicht wieder aufgefundener Kinder Opfer sog. Kinderpornografie-Ringe seien die Polizei nicht genug unternehme, um dem Einhalt zu gebieten.

Tatsächlich galten im Jahr 2001 in Deutschland insgesamt 14.658 Kinder (bis 14 Jahre) als vermisst, davon konnten bis Mitte Juni 2003 14.519 Fälle aufgeklärt werden. Dies entspricht einer **Quote von ca. 99 %**. Die 139 noch nicht geklärten Fällen beinhalten 58 Fälle von Entziehung und 38 unbegleitete Flüchtlingskinder.

Im Jahr 2002 wurden 14.220 Kinder als vermisst registriert. Bis Mitte Juni 2003 klärten sich 14.081 Fälle auf.

Aktuell sind - gerechnet ab dem frühesten Vermisstendatum 06.06.1950 bis heute - insgesamt etwa 830 vermisste Kinder (bis 14 Jahre) erfasst.

Ein Großteil dieser 830 Kinder sind Flüchtlingskinder oder wurden ihren Sorgeberechtigten **entzogen.**

Streitigkeiten der Eltern über die Ausübung des Sorgerechts sind typische Fälle von Kindesentziehungen, insbesondere wenn die Eltern aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammen. Die der Polizei angezeigten Fälle von Kindesentziehung werden als "Vermisstenfälle" erfasst, solange eine Gefahr für die Kinder im polizeilichen Sinn nicht ausgeschlossen werden kann. In aller Regel besteht in diesen Fällen jedoch keine Gefahr für die Kinder.

Bei dem verbleibenden Teil der vermissten Kinder ist zu befürchten, dass diese Opfer einer Straftat oder eines Unglücksfalls wurden, sich in einer Situation der Hilflosigkeit befinden oder nicht mehr am Leben sind.

Hierzu zählen auch die Kinder, die vermutlich ertrunken sind, deren Leiche aber nie gefunden werden konnte.

Insgesamt kann man sagen, dass tagtäglich zwar viele Kinder verschwinden, dass aber glücklicherweise das Schicksal nur weniger auch nach längerer Zeit nicht geklärt werden kann.

6 Suche nach Angehörigen oder Bekannten

Die Polizei in Bund und Ländern wird oft von Privatpersonen gebeten, bei der Suche nach Angehörigen z.B. (Groß-) Eltern, Geschwistern oder ehemaligen (Schul-)Freunden usw. zu unterstützen.

Die Polizei ist aber nur dann in der Lage zu helfen und Maßnahmen zu veranlassen, wenn die "Vermissten-Kriterien" (siehe Ziffer 2) erfüllt sind. Häufig fehlt es an der geforderten Vermissteneigenschaft, da insbesondere **keine Gefahr für Leib oder Leben** der gesuchten Person vorliegt.

Nicht selten haben sich die Gesuchten in derartigen Fällen bewusst aus ihrem Verwandten- und/oder Bekanntenkreis abgesetzt, ohne eine Erreichbarkeit zu hinterlassen.

Hier kann die Polizei dann lediglich an andere Institutionen (z.B. Suchdienste) verweisen.